

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und die Umgegend.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 75.

Sonntag, den 18. September 1842.

Will einer wissen wer er sei,
Der schelt' zween andre oder drei,
Wo ihm's die ersten zween vertragen,

Wird ihm der dritt' die Wahrheit sagen.
Drum laße jeden, wer er ist,
So sagt er auch nicht, wer du bist.

Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen. (Geburts-Fest S. Majestät des Königs betreffend.)

Am 27. d. M. wird die Feier des Geburts-Festes Seiner Königlichen Majestät auf bisherige Weise begangen werden, wovon die unterzeichnete Stelle die gemeinschaftlichen Aemter und Gemeinderäthe des distictigen Bezirkes zur Nachachtung in Kenntniß sezt. Am 14. Sept. 1842 K. Oberamt: Wirth.

Waiblingen (An sämmtliche Kelternschreiber!)

Die bisherige mangelhafte Führung der Kelternschreiberey-Register, wodurch die Fertigung und Prüfung so wie die Vergleichung der hieraus in jedem Herbst zu liefernden Auszüge und Nachweisungen sehr erschwert ist, veranlaßt die unterzeichnete Stelle den Kelternschreibern Folgendes zur Nachachtung zugeben zu lassen.

1) In das — nach § 6 der Instruction über das Wirtschaft's-Abgabengesetz vom Jahr 1827 vorgeschriebene Kelternschreiberey-Register sind nach §. 43 der Erläuterungen über dieses Gesetz nicht nur die Weinkäufe der Wirthe sondern auch der Privatnen genau einzutragen, sowie auch das in dem Register vorzumerken, was die Wein-Producenten als unverkauft selbst einakellert haben, damit hierdurch eine förmliche Liquidation des ganzen Herbst-Ertrags herbeigeführt werde.

2) Bey mehreren Kelternschreibereien kam der Fall vor, daß sie in ihrem Register den Namen und Wohnort des Käufers und in welchem Kameralamtsbezirk dessen Wohnort gehört nicht richtig eingetragen hatten, was zu vielerlei Anständen namentlich in der Vergleichung führte. Es wird daher den Kelternschreibern wiederholt empfohlen, sich von dem Käufer über dessen Namen, Wohnort und Kameralbezirk genaue Kunde zu verschaffen, und solches in dem Register sogleich vorzumerken, damit dergleichen Anstände für die Zukunft nicht mehr vorkommen.

3.) Jeder Käufer, der Wirth ist, hat für jeden Wagen einen gestempelten Ladschein, der Private aber für jeden Wagen einen Passierschein zu lösen, was der Kellernschreiber jedem Käufer, besonders aber den Privaten einzuschärfen hat.

Die unterzeichnete Stelle wird übrigens an die Privaten noch eine besondere Anforderung hierüber ergehen lassen, damit wie schon oft vorgekommen, nicht wieder geschriebene Ladscheine ausgestellt, auch der Käufer darin keinen Grund zu Nichtbefolgung der — dadurch berücksichtigten Controle finden möge, so werden die Kellernschreiber hiemit gemessenst aufgefordert sich zeitlich genug mit einer Anzahl der hierzu nöthigen gestempelten Ladscheine und Passierscheine zu versehen, daher die unterzeichnete Stelle zu Beseitigung jeder Verlegenheit für den Kellernschreiber diese Druckschriften sich verschaffen wird, damit der Kellernschreiber solche von unterzeichneter Stelle beziehen kann.

4.) Sollte ein Kellernschreiber zu Fertigung der aus den Registern für das Kameralamt zu fertigenden Auszügen und Nachweisungen nicht geneigt oder geeignet seyn, so sind die Register, von welchen man erwartet daß solche, nach der im Punkt 1 gegebenen Anleitung geführt sind, sogleich nach beendigtem Herbst an die unterzeichnete Stelle einzusenden, welche für Fertigung dieser Auszüge dinn Sorge tragen wird.

Diejenigen Kellernschreiber jedoch, welche ihre Auszüge und Nachweisungen selbst fertigen wollen, haben dieselben unfehlbar bis 1. November mit dem Register selbst hieher vorzulegen, damit die unterzeichnete Stelle mit der vorgeschriebenen Durchsicht und Einsendung derselben auf dem festgesetzten Termin nicht aufgehalten werde.

Indem man nun von den Kellernschreibern die genaue Befolgung vorstehender Punkte erwartet, werden denselben die erforderlichen Kellern-Placate zur Anschlagung an die betreffenden Kellern zugesandt werden.

Den 7. September 1842.

Königl. Kameralamt: Keller.

Waiblingen. Nach dem § 38 der Erläuterungen über das Wirthschaftsabgabengesetz vom Jahr 1827. ist es nöthig daß auch die Privaten sowohl über die Weinkäufe während des Herbstes als zu sonstigen Zeiten einen Passierschein zu lösen, und solchen vor Einkellerung des Weines dem betreffenden Acciser zuzustellen haben.

Die Ortsvorsteher werden daher ersucht, ihren Orts Angehörigen diese Vorschrift zu eröffnen, und zu deren Beobachtung mitzuwirken.

Den 7. September 1842.

Königl. Kameralamt: Keller.

Waiblingen. (Zu vermieten.)

Auf Martini hat Unterzeichnete ihre Wohnung an eine ordentliche Familie zu vermieten.

Stadtrath Binders Wittwe.

Winnenden. Unterzeichneter ist Willens 1 drei eimriges mit 6 eisernen Reif gebundenes Faß nächsten Donnerstag den 22. d. M. Vormittags 10 Uhr im Aufstreich zu verkaufen.

Nothgerber Hebr.

Waiblingen. Da ein Verkauf des Gutes der verstorbenen Frau Apoteker Seeger im Roßberg dahier am Montag den 12.

dis nicht erzielt worden ist, so beabsichtigen die Erben einen nochmaligen Verkaufs-Versuch unter Vorbehalt einmaligen Aufstreichs vorzunehmen. Der Unterzeichnete ist beauftragt, Angebote anzunehmen und legtmals Sonntag den 18. dis Abends 7 Uhr bei Herrn Stadtpfleger Kauffmann dahier Verhandlung zu pflegen.

Ernst Pfander,
Kaufmann.

Waiblingen.

(Sicheres Mittel gegen Wanzen.)
Der Unterzeichnete hat in Commission zu verkaufen:

Neu erfundenes Mittel zu Vertilgung der Wanzen.

Dieses Mittel erprobt sich nicht nur für die gänzliche Vertilgung dieser überall lästigen und verhassten Gaste sammt ihrer Brut, sondern auch dafür, daß sich Wanzen an jene Stelle, wo dasselbe angewendet wurde, nie mehr ansetzen und aufhalten. Selbst aus Wandungen können sie gänzlich damit vertilgt werden.

Für weniger als 16 Kreuzer wird nicht abgegeben.

Ernst Friedrich Pfander.

Waiblingen. (Versehlungen der Gewerbsleute.)

II. Metzger.

§. 1.

Umgebung der Fleischschau oder des öffentlichen Schlachthausen von Seiten der Metzger.

Der Metzger, welcher ein Stück Vieh, bevor dasselbe von den verordneten Fleischschauern besichtigt worden ist, oder nicht in dem dazu bestimmten öffentlichen Hause, schlachtet, verfällt in eine Strafe von vierzehn Gulden.

§. 2.

Schlachten unzeitiger Kälber.

Wer ein Kalb zum Schlachten kauft, oder verkauft, bevor dasselbe drei Wochen alt ist, verfällt in eine Strafe von drei Gulden und fünfzehn Kreuzern.

§. 3.

Zu Controlirung dieser Vorschrift ist von jedem geworfenen Kalbe der zu Führung des vorgeschriebenen Verzeichnisses aufgestellten obrigkeitlichen Person Anzeige zu machen; und der Metzger hat sich für jedes erkaufte Kalb von der betreffenden Ortsbehörde eine Urkunde ausstellen zu lassen, worin das Alter und die Zahl der im Orte erkauften Kälber mit Worten ausgedrückt seyn, und welche von dem Metzger so gleich nach seiner Nachhausekunft seiner Ortsobrigkeit vorgelegt werden muß.

Jede Verfehlung gegen diese Vorschriften hat angemessene Strafe zur Folge.

§. 4.

Schlachten rändiger Schafe.

Die Metzger dürfen bei Strafe von 30 — 40 fl. und nach Umständen noch höherer Strafe anbrüchige (rändige) Schafe nicht schlachten.

§. 5.

Schlachten zäpfigen Viehes.

Zäpfiges Vieh darf von den Metzgern nur

dann ausgehauen und verkauft werden, wenn die Eingeweide sich noch in gesundem Zustande befinden; außerdem ist es dem Kleemeister zu überlassen, und darf bloß die Haut in den Handel kommen. (Strafe unbestimmt.)

§. 6.

Unreinlichkeit im Schlachthause und der Fleischbank.

Das Schlachthaus und die Metzgie (Fleischbank) sollen stets rein gehalten, auch soll kein Wanst im Schlachthause liegen gelassen werden, bei Strafe von Einem Gulden.

(Fortsetzung folgt.) P 301

Allerlei.

Dresden den 7. Septbr. Der am 31. Aug. auf der sächsisch-böhmischen Gränze ausgebrochene furchtbare Waldbrand wüthet noch immer fort, und es läßt sich nicht absehen, wann und wo er enden wird. Keine Hülfefrucht, obwohl in Sachsen und Böhmen Tausende von Menschen damit beschäftigt sind. Wasser zum Löschen ist nicht da, und der Boden begünstigt die Verbreitung der Flammen ungemein dadurch, daß ein brennender Baum, der von einer Felsböhe in einen Waldgrund stürzt, hinreicht, alle Vorkehrungen unnütz zu machen. Glühende Felsblöcke, die sich so leicht von demmürben Sandgestein lösen, werden in Menge in die Thäler geschleudert und erhalten die Arbeiter in steter Lebensgefahr. Der Brand brach am Prebischthor aus, zog sich gegen den Winterberg nach Sachsen herüber und hat sich neuerdings wieder mehr in Böhmen verbreitet. In Sachsen allein sind schon über 800 Morgen Waldung in Asche gelegt. Aus Böhmen hat man noch keine Berechnungen; jedoch ist das ganze fürstlich Clarysche Revier bis Hirniskretschken, Rasenberg und Stimmerdort verwüestet. Von hier aus ist schon vor mehreren Tagen Infanterie und eine Abtheilung Sappeurs an die Gränze marschirt, an östreichischen Truppen fehlt es dafelbst ebenso wenig. Bei alledem ist keine Aussicht, daß man der Flammen ohne einen Platzregen so bald Herr werde, und an den ist nicht zu denken. Auf dem Lande in Böhmen, wo es zur Zeit brennt, ist der Mangel an Wasser noch weit größer als hier und jeder nicht ganz unerlässliche Verbrauch desselben streng untersagt. Seit undenklichen Zeiten hat in diesen Gegenden kein so bedeutender Waldbrand stattgefunden. (N. 3.)

Waiblingen. (Verkauf.)
 Matthäus Häberle von Schmiden ist ge-
 sonnen:
 2 Viertel Aker im kleinen Feld neben Gott-
 fried Häberle,
 2 Viertel $\frac{1}{2}$ Achtel im Schmalen Pfad neben
 Buchbinder Seeger,
 $1\frac{1}{2}$ Viertel u. 5 Ruthen über der Heerstraf-
 neben Schreiner Spaich,
 ungefähr 2 Viertel in den Gäns-Aker neben
 Tipper,
 1 Viertel Wiesen im Kezenbach zu verkaufen.

Vorkäufige Käufe können abgeschlossen wer-
 den mit
 Gottlob Pfleiderer, Rothgerber.

Waiblingen. Am nächsten Mittwoch Mit-
 tags 1 Uhr wird der 3te Schnitt Klee v. neuen
 Kirchhof und vom Staig-Aker verkauft.

Man versammelt sich am neuen Kirchhof.
 Den 17. Sept. 1842. Stadtschultheißenamt.

Waiblingen: Am nächsten Mittwoch
 Abend verlassen die Obstschützen die Huth.
 Den 12. Septbr. 1842. Stadtrath.

Güter = Verkäufe.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.	Bemerkungen.
Friedr. Sommer.	$1\frac{1}{2}$ Brtl. Aker im Sehren- feld.	130 fl.	26. September.	$\frac{1}{3}$ bau $\frac{2}{3}$ in 2 ver- zinsl. Jahr-Zielern.
Frau Stadtrath Künzer Wittwe.	$1\frac{1}{2}$ Brtl. 14 Rth. Aker im Sehrenfeld.	175 fl.	26. September.	desgl.
	$2\frac{1}{2}$ Brtl. 5 Rth. links am Fellbacher Weeg.	376 fl.	26. September.	desgl.
	2 Brtl. Aker in der Win- terhalben.	180 fl.	26. September.	desgl.
	2 Brtl. $14\frac{1}{2}$ Rth. im kleinen Feld.	349 fl.	26. September.	desgl.

Waiblingen.
 Naturalien-Preise vom 17. Septbr. 1842.
 Preise.

Fruchtgattungen.	Preise.		
	Höchst.	Mittlere	Niedrft.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Scheffel Waizen .	— —	— —	— —
" Roggen .	— —	— —	— —
" Gerste . . .	— —	— —	— —
" Gemischtes	— —	— —	— —
" Dinkel	— —	— —	— —
" Dinkel	8 —	7 48	— —
" Haber . . .	6 30	— —	6 —
Simri Akerbohnen	1 36	— —	— —
" Welschkorn	— —	— —	— —
" Erbsen . .	— —	— —	— —
" Linsen . .	— —	— —	— —
" Wicken . .	— —	— —	— —

Winnenden.
 Naturalien-Preise vom 15. Septbr. 1842.
 Preise.

Fruchtgattungen.	Preise.		
	Höchst.	Mittlere	Niedrft.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
1 Schffl Waizen.	13 20	12 48	11 12
" Kernen . .	15 30	15 9	14 56
" Roggen . .	10 40	10 14	10 8
" Gerste . . .	10 8	9 25	9 4
" Gemischtes	12	11 10	10 40
" Dinkel	— —	— —	— —
" Dinkel	7 52	7 24	6 —
" Haber	— —	— —	— —
" Haber	7 30	6 22	5 42
Simri Akerbohnen	1 40	1 32	1 20
" Welschkorn	1 40	1 36	1 16
" Wiken . . .)	—	—	—